

bis auf den heutigen Tag beharrlich nachschreibt. In jenen Bibliotheken befinden sich nur andere, spätere Ausgaben.

Von der Ausgabe des Nikolaus Bechtermünze vom Jahre 1469 giebt es, außer denen in Paris und London, nur noch zwei Exemplare in Deutschland. Eines derselben gehört dem Bibliothekischen Museum des Herrn Kommissionsrat Heinrich Klemm an und befindet sich zur Zeit mit tausend anderen Schätzen in der Ausstellung des Leipziger »Centralvereins für das gesamte Buchgewerbe« in der Buchhändlerbörse. Auch die Ausgabe desselben Druckers vom Jahre 1472 findet sich in dieser Sammlung.

Zur Schließung des Verlagsgeschäftes »Silesia« in Breslau. — Wie in Nr. 195 gemeldet, hat der Regierungspräsident das dem socialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Kräcker gehörige, unter der Firma: »Buchdruckerei und Verlagsgeschäft Silesia. W. Kuhnert & Comp.« in Breslau bestehende Buchdruckereigeschäft geschlossen und versiegeln lassen. Materiell wird diese Maßnahme damit begründet, daß in der Druckerei socialdemokratische Schriften unentgeltlich hergestellt, socialdemokratische Versammlungen abgehalten, die Erträge der Druckerei zu socialdemokratischen Zwecken verwendet würden u.; formell wird die Maßregel damit motiviert, daß das Geschäft einer offenen Handelsgesellschaft gehöre und daß eine solche ein »Verein« sei, der auf Grund des § 1 des Socialistengesetzes verboten werden könne.

In einer an die »Volkszeitung« gerichteten Zuschrift bestreitet Herr Kräcker die thatsächlichen Voraussetzungen der Anordnung, sowohl was die Benutzung des Geschäfts als Mittel der socialdemokratischen Agitation betrifft, als auch die Natur der Firma als einer offenen Handelsgesellschaft; er sei alleiniger Inhaber des Geschäfts, da der frühere Socius, Herr Kuhnert, im Februar aus demselben ausgeschieden sei. Hierzu bemerkt die »National-Ztg.«: »Auch abgesehen von den thatsächlichen Fragen muß die Anordnung des Breslauer Regierungspräsidenten als höchst bedenklich bezeichnet werden, insofern sie die offenen Handelsgesellschaften für »Vereine« im Sinne des Vereinsrechts erklärt. An eine solche Auslegung hat bisher wohl noch niemand gedacht. Es bleibt zunächst abzuwarten, welche Stellung die Beschwerdekommision des Reiches zu der Maßregel einnehmen wird.«

Zeitschriften-Inhaltsverzeichnis. — Von dem Q. P. Index Annual ist die Ausgabe für 1884 erschienen. Dieses eigenartige literarische Unternehmen bringt in der neuesten Nummer ein Verzeichnis des Inhaltes einer ganzen Reihe von periodischen in englischer und deutscher Sprache erscheinenden Zeitschriften und Journalen, und zwar von folgenden: Atlantic, Auf der Höhe, Belgravia, Catholic World, Century, Choice Literature, Deutsche Rundschau, Eclectic, Education, English, Gentlemans, Harpers, Jahrbuch für Gesetzgebung, Lippincotts, Longmans, Macmillans, Magazine of American history, Magazine of Art, Magazin für Literatur, Nation, New-Englander, Nord und Süd, North American Review, Overland, Popular Science, Preußische Jahrbücher, Princeton Review, Revue de Belgique, Schorers Familienblatt, Unitarian Review, United Service, Unsere Zeit, Vom Fels zum Meer, Westermanns Monatshefte u. a. m. Wer also sich über den Inhalt dieser Zeitschriften rasch und leicht informieren will, kann es durch diesen Index mit Leichtigkeit. — Der Plan, nach welchem derselbe aufgestellt ist, ist neu und originell. Ein alphabetisches Verzeichnis bringt die Namen der Autoren oder den Titel eines Artikels, welchem in Abbrüviatur der Name der Zeitschrift folgt, in welcher der Autor etwas veröffentlicht hat, sowie die Zahl des Heftes und

der betreffenden Seite, so daß also, wenn beispielsweise ein Schriftsteller X. in der deutschen Literaturzeitung einen Artikel veröffentlicht hat, und zwar in der Nr. 15 auf Seite 4, die folgende Angabe sich findet: X... dl 15. 4, wo also X der Name des Schriftstellers ist, dl Deutsche Literaturzeitung heißt und 15 die Nummer des Heftes, 4 die Seite bezeichnet. Hierbei verweisen die in großen Buchstaben gedruckten Personennamen auf eigene schriftstellerische Arbeiten, die in Kursivschrift auf Mitteilungen über Berufsthätigkeit. Bestimmte Chiffren geben zugleich an, welchen Charakters der Artikel war; so bedeutet das Zeichen § eine Reise, zwei Sterne Briefe oder Autobiographien u. dgl. m. — Auf Ansuchen des Mr. L. S. Wilson, Librarian of Lenox College, ist eine Tafel beigefügt, welche monatliche Daten giebt, die sich auf die Seiten der hauptsächlichsten Magazine beziehen, deren Inhalt in dem Annual Index für 1884 angegeben wurde. Es wird also demjenigen, welcher einen bestimmten Artikel in einem der vorerwähnten Zeitschriften sucht, den Namen des Verfassers oder des Titels aber nicht kennt, somit leicht gemacht, sich die gewünschte Auskunft in diesem Index zu holen. So bietet derselbe insofern eine dankbar anzunehmende Bereicherung des Kataloggebietes, als er über die so rasch vergessenen Artikel in diesen periodischen Heften Buch führt und eine interessante Übersicht über die zeitgenössische Litteratur bietet. Daß das Werk freilich auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann, liegt auf der Hand; doch wird man schon das in ihm Gebotene gern willkommen heißen. Es erscheint in Bangor, U. S. A. (Adresse: D. P. Index, Bangor, Maine, oder Trübner & Co., London.) (Reichs-Anzeiger.)

Innere Abgaben auf bedrucktes Papier in Frankreich. — Aus Anlaß einer Einfuhr von Drucksachen (illustriertes Wert in Blättern), welche als Drucksachen auf Konzeptpapier deklarirt waren, sind Zweifel darüber entstanden, ob bedrucktes Papier lediglich infolge des Umstandes, daß es bedruckt ist, und ohne Rücksicht auf die Art der Masse oder des Rohstoffes bezüglich der Anwendung der inneren Abgabe unter die dritte Kategorie des Gesetzes vom 21. Juni 1873 fällt.

Da das vorgenannte Gesetz unter Ziffer 3 Druckpapier überhaupt, ohne Unterschied bezüglich der Art der verwendeten Masse, begreift, andererseits auch bei der Ausfuhr von Büchern, gleichviel auf was für Papier dieselben gedruckt sind, die für die dritte Kategorie festgesetzte Abgabe (10 Franken für 100 Kilogr.) rückvergütet wird, so ist selbstverständlich Druckpapier und demgemäß auch bedrucktes Papier bei der Einfuhr der dritten Kategorie ohne Rücksicht auf die Art der als Rohstoff verwendeten Masse zuzurechnen.

(Deutsches Handels-Archiv 1885. Juni.)

Vom englischen Unterstützungswesen. — In der am 16. Juli d. J. in London abgehaltenenen Monatsversammlung der Booksellers Provident Institution gelangten 133 £ 17 sh. 6 d. zur Verteilung an 70 Mitglieder und Witwen von solchen. John Murray schenkte der Gesellschaft 50 Guineen (über 1000 Mk.); doch wird im allgemeinen stark über die dem so wohlthätigen Zwecke entgegengebrachte Lauheit gellagt.

Anwendung eines Litterarvertrags. — Auf die Klage des Berner Verlegers Paul Haller hat das Strafgericht zu Brüssel den dortigen Buchhändler Brancard wegen Nachdruckes der Memoiren des Grafen Viel-Castel zu zwei Monaten Gefängnis, 400 Francs Strafe und 500 Francs Schadenersatz verurteilt, auch die Vernichtung der zu erlangenden Exemplare angeordnet. Brancard hat Belgien verlassen. (Le Livre No. 67.)